

Satzung des Vereins für Kinder

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein für Kinder“
- 2.) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abgekürzten Form „e.V.“.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Ascha.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für die Belange aller Kinder der Gemeinde in besonderer Weise ein.

Vorrangig soll der Verein

- a) den Kindergarten in der Gemeinde
 - b) die Schule in der Gemeinde
- unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe, indem er Mittel und Wege sucht, z.B. durch Abhalten von Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen und Spendenaufrufen den Zweck des Vereins (§2) zu verwirklichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3.) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5.) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2.) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.
- 3.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 29) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
- 2.) in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. B zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über den Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 14 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 2.) Die Berufung der Versammlung muß Gegenstand der Beschlußfassung(=Tagesordnung) bezeichnen.
- 3.) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- 1.) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2.) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3.) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 5.) Die nach Absatz 3 einberufene neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16 Beschlußfassung

- 1.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2.) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3.) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4.) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5.) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1.) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2.) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3.) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

- 1.) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- 2.) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3.) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 5.) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6.) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- 7.) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- 1.) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2.) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- 3.) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4.) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5.) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2.) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und ab Eintrittsmonat fällig.
- 4.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten darf.
- 2.) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3.) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 4.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen

§ 18 Die Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl.§ 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung)
- 3.) Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ascha mit der Auflage, das vorhandene Restvermögen nur für Satzungszwecke (§2 der Satzung) des aufgelösten Vereins zu verwenden oder wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ein Kindergarten besteht, an den Träger des Kindergartens und damit ebenfalls für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Ascha, 30.04.98

Unterschriften

1. Vorsitzende, Gabriele Lankes.....*Gabriele Lankes*
2. Vorsitzende, Brigitte Mayer.....*Brigitte Mayer*